

Prüfantrag Nr.:	eingelangt am:	angenommen am:

TRVE 10-3-4

Antrag auf VSÖ-Anerkennung von "CD" *) Sicherheitsarmierungen (Schutz gegen Diamantkronenbohrer) für Wertschutzräume in Massivbauweise nach TRVE10-3

(die nicht nach EN 1143-1 gepr	rüft und VdS oder ECB.S z	ertifiziert sind)	
Hersteller			
Adresse			
Ansprechperson	Name:		
	Telefon:	E-Mail:	
VdS/ ECB.S Zertifikatnummer eines Produkts in dem die CD Armierung verwendet wird **)			
Verwendet in Produkt			
Zeichnungsnummer der CD Armierung	Z. Nr.:		
Prinzipzeichnung der Armierung (ohne Details)	Liegt dem Antrag bei (PDF) Z. Nr.:		
Bemerkungen:			
Ort/Datum:	Unterschrift (firmenmäß	ßig)	

^{*)} CD (engl. Bezeichnung) = KB (deutsche Bezeichnung) sind identisch.

^{**)} Nur CD-Armierungsstäbe die in einen nach EN1143-1 VdS oder ECB.S zertifizierten Produkt (Wertschutzraum in Modulbauweise oder zertifizierten Armierungskörben für Wertschutzräume in Massivbauweise) mit der CD oder KB Zusatzqualifikation verwendet werden, können zugelassen werden.



Antragstellung und weitere Vorgangsweise

- 1. Für jedes Armierungsmodell ist ein eigener Antrag zu stellen
- 2. Die Behandlung von Anträgen erfolgt gemäß dem VSÖ- Anerkennungsverfahren für Wertschutzräume in Massivbauweise die nicht nach EN 1143-1 geprüft sind TRVE 10-3 in letzter Fassung.
- 3. Nur vollständige Anträge inklusive aller für die Anerkennung benötigten Unterlagen und Dokumentationen können bearbeitet werden.
- 4. Der VSÖ beauftragt einen gerichtlich beeideten Sachverständigen/Zivilingenieur und übermittelt ihm den Antrag samt Beilagen.
- 5. Nach erfolgter Prüfung legt der gerichtlich beeidete Sachverständige/Zivilingenieur ein Prüfgutachten der Technischen Kommission im VSÖ vor.
- 6. Die Technische Kommission entscheidet aufgrund des Prüfgutachtens über den Antrag.
- 7. Dem Antragsteller werden vom VSÖ die Prüfkosten für die beauftragten Leistungen gemäß geltender Preisliste in Rechnung gestellt.
- 8. Der Antragsteller erhält das Prüfgutachten und das Zertifikat.

Der Antragsteller anerkennt:

- die Vorgangsweise zur Anerkennung und Registrierung von Produkten
- dass auf diese Annahme durch den VSÖ kein Rechtsanspruch besteht
- dass gegen Entscheidungen der Technischen Kommission des VSÖ Rechtsmittel nicht zulässig sind
- dass der ausschließliche Gerichtsstand für ein aus diesem Antrag entstehendes Rechtsverhältnis das
- zuständige Gericht in Wien ist